

Liestal, 3. März 2026 / FKD

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2025/467
Postulat	von Markus Graf
Titel:	Kosten- und Lastenverteilung zwischen den Kantonen BS und BL unter Einbindung der benachbarten Kantone
Antrag	Vorstoss ablehnen

Begründung

Die Gewaltenteilung ist ein wichtiges demokratisches Grundprinzip, welches in der Kantonsverfassung mit dem Unvereinbarkeitsparagrafen ([§ 51 KV](#); [SGS 100](#)) verankert ist. Die Einbindung von Parlamentarier/innen in die Arbeit der Exekutive würde dem Grundgedanken der Gewaltenteilung zuwiderlaufen. Gemäss [§ 77 KV](#) ist es der Regierungsrat, welcher den Kanton Basel-Landschaft nach innen und aussen vertritt. Der Landrat verfügt bereits heute über machtvolle Instrumente (z.B. Einreichen von Vernehmlassungsstellungen, Genehmigung von Gesetzen, Einreichen von parlamentarischen Vorstössen, Genehmigung des AFPs und Bewilligung von Ausgaben), um die politischen Rahmenbedingungen und Stossrichtungen vorzugeben und somit mitzuwirken.

Basierend auf [Art 48a der Bundesverfassung](#) ist seit 2007 bereits eine Rahmenvereinbarung in Kraft, welche die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich regelt (IRV - [SGS 149.91](#)). Die IRV stellt für alle Kantone einen gemeinsamen Ordnungsrahmen her, sie vereinfacht und standardisiert die Ausgestaltung interkantonalen Verträge. Sie garantiert, dass bei Kooperationen über Kantons Grenzen hinweg gewisse Mindeststandards eingehalten werden wie z. B. Transparenz, gerechte Kosten- und Nutzenverteilung, institutionelle Form und Streitbeilegung. Die Kantonregierungen werden darin verpflichtet, die kantonalen Parlamente rechtzeitig und umfassend über bestehende oder beabsichtigte Vereinbarungen im Bereich der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich zu informieren. Die IRV regelt jedoch nicht im Detail jede Zusammenarbeit — das bleibt dem jeweiligen Vertrag überlassen; sie gibt jedoch den Rahmen vor. Sind zwei oder mehrere Kantone Träger derselben Institution, so haben alle beteiligten Kantone grundsätzlich paritätische Mitsprache- und Mitwirkungsrechte.

Es gibt bereits diverse Informations-, Austauschs- und Interessenvertretungs- und zum Teil Beschlussgremien, welche der Kanton Basel-Landschaft bei der Erfüllung interkantonalen oder regionaler Aufgaben nutzt und welche sich bewährt haben. Auf nationaler Ebene kann der Kanton Basel-Landschaft seine Interessen in folgenden Gremien einbringen: (1) Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) sowie (2) verschiedene Fachdirektorenkonferenzen wie z.B. Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK), Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) und Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK). Auch auf regionaler Ebene gibt es wichtige Gremien, welche für eine nachhaltige und lösungsorientierte Zusammenarbeit relevant sind: (3) Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NWRK) und (4) regionale Fachdirektorenkonferenzen oder Regierungsausschüsse wie beispielsweise die Erziehungsdirektorenkonferenz und die Gesundheitsdirektorenkonferenz NWCH sowie die im Aufbau befindende Finanzdirektorenkonferenz NWCH. In vielen Bereichen

arbeiten die Nordwestschweizerkantone bereits auf Regierungs- und Verwaltungsebene eng und regelmässig zusammen (siehe dazu auch die Beantwortung der Interpellation Linard Candreia [2018/669](#) «Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen»). Zur Sicherstellung des Informationsaustausches und zur konstruktiven Lösungsfindung bestehen zusätzlich folgende Gefässe mit dem Kanton Basel-Stadt: (5) Lenkungsausschuss Partnerschaftsverhandlungen BL/BS (LA PV) sowie (6) gemeinsame RR-Sitzungen. Mit den bikantonalen Sessionsgesprächen BL/BS stehen auch den kantonalen Bundesparlamentarier/innen ein institutionalisiertes Austausch- und Interessenvertretungsgefäss zur Verfügung.

Wenn der Kanton Basel-Landschaft eine stärkere finanzielle Beteiligung der anderen Kantone fordert, ohne selbst eine zusätzliche Gegenleistung erbringen zu können, ist die Verhandlungsbasis relativ schwierig. Die Bereitschaft der anderen Kantone zum Dialog und zur Lösungsfindung ist eine Grundvoraussetzung. Mit dem Einbezug von Parlamentarier/innen – wobei die geforderten «relevanten» definiert werden müssten – würde eine komplexe und parallele Organisationsstruktur geschaffen. Nicht nur die beteiligten Kantone haben aufgrund ihrer unterschiedlichen geographischen Lage/Grösse, Finanzkraft sowie Zugehörigkeit zu Wirtschaftsräumen verschiedene Interessen, sondern auch die neu hinzukommenden Parlamentarier/innen vertreten unterschiedlichste parteipolitische Interessen. Dies würde die Konsensfindung innerhalb von Trägerschaften sowie bei Abgeltungen erschweren. Die Gefahr eines «an Ort und Stelle Tretens» wäre erheblich. Institutionen sind darauf angewiesen, dass sie zeitnah Entscheidungen fällen können. Je grösser und schwerfälliger die Steuerungsgremien sind, desto schwieriger ist es zu zeitnahen Entscheiden zu kommen und nachhaltige Lösungen zu finden.

Aus den oben erwähnten Gründen empfiehlt der Regierungsrat dem Landrat das Postulat zur Ablehnung.